

Namentlich die Angehörigen des Strafvollzuges, die eine bedeutungsvolle und komplizierte Tätigkeit ausüben, haben noch höheren Anforderungen gerecht zu werden. Die Angehörigen des Strafvollzuges erfüllen, ausgerüstet mit dem erforderlichen politischen und fachlichen Wissen, guter Allgemeinbildung, pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten, ihren verantwortungsvollen Auftrag. Durch korrektes und sachliches Auftreten, stets vorbildliches Handeln, werden sie die ihnen mit diesem Gesetz auferlegten Pflichten jederzeit gewissenhaft wahrnehmen.

Der Erziehungsprozeß im Strafvollzug wird wirkungsvoll unterstützt von zahlreichen gesellschaftlichen Kräften der Kollektive in den Betrieben, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, Mitarbeitern der Volksbildung, des Gesundheitswesens und anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung wirken viele ehrenamtliche Helfer, vor allem der örtlichen Räte, mit. Diese Bürger scheuen weder Zeit noch Mühe und leisten seit Jahren eine dankenswerte erzieherische Arbeit. Auf der Grundlage der neuen Gesetze wird diese aufopferungsvolle Tätigkeit, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung ist, noch stärker zum Tragen kommen.

Auch in dem Entwurf des Gesetzes über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben wird den gewachsenen Möglichkeiten Rechnung getragen, die sich aus der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung unserer Republik namentlich nach dem VIII. Parteitag der SED ergeben. Sie noch zielstrebigere und wirksamere für den Wiedereingliederungsprozeß, für die weitere Erziehung, konkrete Hilfe und Unterstützung des betreffenden Bürgers zu nutzen, ist eines der vordringlichsten Anliegen des vorliegenden Entwurfes.

Der Gesetzesentwurf bringt nachdrücklich die prinzipielle Stellung des sozialistischen Staates zum straffällig gewordenen Menschen zum Ausdruck. Er hebt die Wiedereingliederung des Bürgers als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen hervor.

Vor allem durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille des aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers zu